

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB



6. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Parchim für den Bereich "Windpark Dargelütz I"

Februar 2016

Flörke
Bürgermeister

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist mit Bescheid des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 19.04.2016 genehmigt worden.

Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurde die Umweltprüfung sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3 und 4 BauGB). Der Flächennutzungsplanänderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die 6. Änderung der gemeindlichen Bauleitplanung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan an die Ziele des neu aufgestellten Regionalen Raumentwicklungsprogrammes für die Region Westmecklenburg (RREP WM) anzupassen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes folgen dem Interesse an der Sicherung der städtebaulichen Ordnung und planerischen Konfliktbewältigung aufgrund der sich abzeichnenden unterschiedlichen Nutzungsansprüche. Insbesondere in Hinblick auf die gesellschaftspolitische und planungspolitische Wertung von Tierintensivhaltungsanlagen und Windenergieanlagen im Zuge der Energiewende hat sich die Ausgangslage für die städtebauliche Entwicklung und Planung zwischenzeitlich stark verändert. Vor diesem Hintergrund sehen die Stadtvertreter die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Schweinemastanlage als nicht mehr zeitgemäß an. An Stelle dessen soll dem auch im RREP 2011 verankerten Ziel des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden und mit der Änderung des Bebauungsplanes das bestehende sonstige Sondergebiet für Windenergieanlagen nach Westen bis zur Stadtgrenze arrondiert werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

In der Stadt Parchim und der Gemeinde Obere Warnow wurde durch das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen Nr. 21 als Ziel der Raumordnung ausgewiesen. An dieses Ziel der Raumordnung besteht eine Anpassungspflicht der Stadt und der Gemeinde.

Ziel der 6. Änderung des FNPs ist die Darstellung von weiteren Sondergebieten für Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Windeignungsgebietes Nr. 21 anstelle bisher dargestellter SO für Biogas- und Stallanlage sowie Grünflächen. Die Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über die angrenzenden bzw. das Gebiet querenden Verkehrsstrassen. Fachgesetzliche Ziele mit Bedeutung für den Bauleitplan enthalten das Bundesnaturschutzgesetz, das Naturschutzausführungsgesetz M-V, das BauGB, das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, das Wasserhaushaltsgesetz und das Denkmalschutzgesetz M-V.

Gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg bestehen für den Geltungsbereich Darstellungen eines Bereiches mit deutlichen Defiziten an vernetzten Landschaftselementen sowie für die Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft. Wegen des Vorrangs der Windenergienutzung kommt im Windeignungsgebiet eine Umsetzung dieser gutachterlichen Ziele nicht in Betracht.

Die Stadt Parchim verfügt nicht über einen von den kommunalen Gremien beschlossenen Landschaftsplan. Der Landschaftsplanentwurf datiert aus dem Jahr 2006. Er wurde zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter mit herangezogen.

Baubedingte Auswirkungen von WEA entstehen bei der Baufeldfreimachung, dem Antransport der Anlagenteile sowie beim Aufbau und der Montage. Mit der Herstellung der Zufahrt zum Anlagenstandort, der Baufeldfreimachung und dem Bau der Fundamente entstehen bereits Auswirkungen durch die Zerstörung von Biotopen und Funktionsverluste des Bodens. Weitere Auswirkungen der Bauphase wie Störungen der Fauna und ggf. der Erholung sind aufgrund der kurzen Dauer in der Regel ohne wesentliche Bedeutung. Aufgrund ihrer Höhe, Baumasse, Rotorbewegung und besonderen Kennzeichnung können WEA anlage- und betriebsbedingt erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, auf das Landschaftsbild sowie auf fliegende Tierartengruppen, insbesondere Vögel und Fledermäuse, entfalten.

Der Untersuchungsraum (UR) für ein bestimmtes Schutzgut muss mindestens das vom B-Plan voraussichtlich erheblich beeinflusste Gebiet (Wirkraum) enthalten. Die am weitesten reichenden Auswirkungen durch Windkraftanlagen betreffen das Schutzgut Landschaftsbild. Da bereits WEA im WEG 21 mit Anlagengesamthöhen von 119 bis zu ca. 150 m vorhanden sind und eine weitere WEA eine Höhe von 150 m nicht überschreiten soll, wurde gem. der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des LUNG M-V ein Wirkraum von ca. 8,2 bis 10,3 km Radius betrachtet.

Bezüglich des Teilaspektes Rast- und Zugvogel-Lebensräume des Schutzgutes Tiere und Pflanzen wurde unter Bedeutung der Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark ein Raum von 500 m bis 1350 m westlicher Richtung des Sondergebietes näher untersucht, so dass ggf. Scheuchwirkungen auf Brut- und Nahrungsflächen berücksichtigt werden können.

Um unter Berücksichtigung der Mindestabstände gegenüber Wohnbebauung gemäß der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) die schutzwürdigen Wohnnutzungen im Umfeld des Gebietes zu erfassen, wurde ein UR mit 1000 m Radius im Bezug auf das Schutzgut Mensch– Wohnumfeldfunktion betrachtet. Bei den übrigen Schutzgütern ist der Untersuchungsraum enger um das SO-Wind zu fassen, da weitreichende Wirkungen nicht zu erwarten sind.

Folgende besondere Untersuchungen wurden durchgeführt: Biototypenkartierung, Eingriffsermittlung gemäß der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ und der „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ des LUNG M-V, fachgutachterliche Erfassung der Fledermäuse, Brut- und Rastvögel sowie Artenschutzrechtliche Bewertung anhand des § 44 BNatSchG auf Grundlage des faunistischen Gutachten und einer Potenzialabschätzung auf Grundlage der Biototypenkartierung.

Schutzwürdige Wohnnutzungen befinden sich im Umfeld des Geltungsbereichs in der Gemeinde Domsühl in Bergrade Hof. Alle schutzwürdigen Wohnnutzungen befinden sich mindestens 1000 m von einem potenziellen Baubereich für eine weitere WEA im SO-Wind entfernt. Der Geltungsbereich hat aufgrund der geringen landschaftlichen Attraktivität sowie bestehender technischer Vorbelastungen nur eine geringe Bedeutung für die Erholung.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines strukturarmen intensiv ackerbaulich genutzten Raumes südlich von Grebbin. Prägend sind lehmige grund- oder stauwasserbestimmte Böden der Grundmoräne mit einem mittleren Ertragspotenzial. Ein Windschutzgehölz, Hecken und Alleen entlang der Straßen, Wege und Zufahrten zu den bestehenden WEA gliedern das Gebiet. In alle vier Richtungen schließen sich weitere Ackerflächen an den Änderungsbereich an.

Im Änderungsbereich befinden sich keine Stillgewässer oder Gräben. Vom Änderungsbereich direkt betroffen ist der Landschaftsbildraum V3-12 „Ackerlandschaft zwischen Teufelsbachtal und Wockertal“. Dieser hat eine geringe bis mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes (Stufe 2).

Gemäß der „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel (ILN & IfA., 2009) handelt es sich bei dem Eig-

nungsgebiet um einen Raum mit geringer Bedeutung der Rastgebietsfunktion (Offenland). Bei der faunistischen Kartierung konnte dies bestätigt werden.

Bei der Brutvogelkartierung wurden im 1300-m-UR u.a. keine Brutvorkommen von Groß- oder Greifvögeln erfasst, für die Tierökologische Abstandskriterien gegenüber WEA durch das LUNG M-V und das brandenburgische MUGV herausgegeben wurden. Im Geltungsbereich wurden u.a. Reviere von Feldlerche, Neuntöter, und Grauammer als wertgebenden Kleinvogelarten beobachtet. Die ackerdominierten, intensiv landwirtschaftlich genutzten Teile des Gesamtgebietes, zu denen auch der Geltungsbereich gehört, besitzen eine mittlere Bedeutung für wertgebende Arten.

Im Ergebnis der Fledermauskartierung ergab sich nur eine geringe Aktivität von Fledermäusen im Gebiet. Im Bereich des Windschutzgehölzes an der K 19 im westlichen Bereich des Änderungsbereiches wurden regelmäßig jagende Fledermäuse (Zwergfledermäuse, Raufhautfledermäuse, Breitflügelfledermäuse und das Braunes Langohr) beobachtet. Damit wird diese Struktur als Leitstruktur eingeschätzt.

Zur K 19 wird in der 2. Änderung des B-Plans Nr. 34 ein Bauabstand von 100 m festgesetzt. Den Kern der Umweltprüfung bildet die Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in Anlehnung an die ökologische Risikoanalyse.

Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten können aufgrund hoher Abstände mit mehr als 5 km ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete des Naturschutzes überlagern sich nicht mit dem Geltungsbereich. Gemäß Daten des LUNG M-V befinden sich im Untersuchungsraum nach §§ 19-20 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Alleen und Feldhecken. Diese wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Eingriffe sind dort nicht geplant.

Beim Bau von Windenergieanlagen im Geltungsbereich werden Ackerbiotop mit geringer bis allgemeiner Schutzwürdigkeit durch Fundamente, Stellflächen und Zufahrten überbaut bzw. umgestaltet, so dass sie ihre Biotop- und Bodenfunktion ganz oder teilweise verlieren; diese Beeinträchtigungen können nicht ausgeglichen, aber funktional ähnlich ersetzt werden.

In den SO-Wind können WEA errichtet und betrieben werden, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Die Umsetzung des FNPs ist somit nicht artenschutzrechtlich gehindert. Zur Vermeidung von Brutverlusten sollte die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen durch hoch aufragende mastenartige Bauwerke mit sich bewegenden Rotoren sowie die Erzeugung von Schallemissionen und Schattenwurf. Weitreichende optische Auswirkungen aufgrund großer Anlagenhöhen nach Stand der Technik sowie durch die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sind zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im Sinne des Naturschutzrechtes nicht ausgleichbar, da eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes im Eingriffsraum nicht realisiert werden kann. Es kommen Ersatzmaßnahmen zur Anwendung.

Die Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen erfolgt insbesondere anhand der Grenz- und Richtwerten der Ausführungsbestimmungen zum BImSchG in Verbindung mit der bauplanungsrechtlichen Einordnung der Gebiete. Auf der Ebene des B-Plans werden keine Standorte und WEA-Typen festgelegt, insofern ist eine Immissionsprognose nicht möglich. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren muss für jede Anlage nachgewiesen werden, dass die Gesamtbelastung als Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung die zulässigen Richtwerte nach der TA-Lärm und den WEA-Schattenwurfhinweisen nicht überschreitet. Bedeutende Erholungsräume sind im Nahbereich nicht betroffen. Eine hohe Wirkintensität ist bei mehr als 1000 m entfernt liegenden Erholungsräumen nicht zu erwarten, da bereits eine Vorbelastung gegeben ist.

Zur Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde eine Ein-

griffs- und Ausgleichsbilanz im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 34 erstellt und dem Umweltbericht als Anlage beigelegt. Auf die Festsetzung von Pflanz- und sonstigen Biotopentwicklungsmaßnahmen wird im Windparkbereich verzichtet, um die Attraktivität für jagende Greifvögel nicht zu erhöhen.

Der Umweltbericht enthält darüber hinaus Hinweise zur Vermeidung von Auswirkungen für die nachfolgende Anlagengenehmigung. Zur Kompensation sind folgende Maßnahmen geplant:

- Maßnahme 1: Abbuchung von Ökopunkten des Ökokontos der Stadt Parchim.
- Maßnahme 2: Heckenpflanzung am Barschseemoor

Für die nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen bestehen umfangreiche Überwachungs- und Dokumentationspflichten für den Betreiber und die Überwachungsbehörde. Die Stadt Parchim kann deshalb davon ausgehen, dass die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) anfallenden Aufgaben zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Fall des SO-Wind im Wesentlichen von der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde (hier StALU Westmecklenburg) wahrgenommen werden.

Ergebnisse Behördenbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Stadtvertretung der Stadt Parchim hat am 07.05.2014 beschlossen, den seit dem 19.5.2005 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 34 „Dargelütz I“ dahingehend zu ändern, dass die bisher als sonstige Sondergebiete für Schweinemastanlage und für die Verwertung landwirtschaftlicher Abprodukte (Biogasanlage) festgesetzten Flächen künftig als sonstiges Sondergebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Stadt Parchim besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Da der Flächennutzungsplan nicht die erforderlichen Darstellungen aufwies, wurde durch die Stadt Parchim parallel zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Mit Schreiben vom 11.05.2015 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Die von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zu den erforderlichen Untersuchungen und dem Untersuchungsumfang und zu den Auswirkungen der Planung sind in die erarbeiteten Fachgutachten eingeflossen. Die Hinweise wurden – soweit sie sich auf den Bebauungsplan und das Bebauungsplanverfahren beziehen – beachtet.

Am 11.11.2015 hat die Stadtvertretung den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung hat vom 30. November 2015 bis 04. Januar 2016 stattgefunden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Die vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15.03.2016 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Die Stadtvertretung hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes am 15.03.2016 beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 21.05.2015 wurde den Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde am 16.05.2015 durch Abdruck im amtlichen Informations- und Bekanntmachungsblatt „Uns Pütt“ ortsüblich bekanntgemacht.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 30.11.2015 bis 04.11.2016 statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Planungsalternativen

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte eine Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten. Die Stadt Parchim ist bei der Darstellung der Sondergebiete für WEA an das im RREP WM (2011) ausgewiesene Eignungsgebiet Nr. 21 (Ziel der Raumordnung) gebunden an das gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht besteht. Insofern kommen Standortalternativen für SO-Wind im sonstigen Stadtgebiet bzw. eine echte Alternativenprüfung auf kommunaler Planungsebene nicht in Betracht.